

Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V.

Leitsatz: Sicherheit hat stets Vorrang

Das Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg regelt die Sicherheit aller Mitglieder und Gastruderer im Ruder-Verein Nienburg e.V. Gesetzliche Regelungen (z.B. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung mit den darin aufgeführten Sichtzeichen und Schallsignalen) bleiben hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Das Sicherheitskonzept geht davon aus, dass alle Ruderinnen und Ruderer die Rudertechnik beherrschen, im Umgang mit den Booten vertraut sind und sämtliche für das Rudern relevanten Kommandos und Sichtzeichen sowie Schallsignale kennen und diese umsetzen oder darauf reagieren können. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter anderem in vereinsinternen Kursen vermittelt, darüber hinaus stehen vielfältige Standardliteratur und auch eine vereinseigene Zusammenstellung zur Verfügung.

§ 1. Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Bootsob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Ermüdung beeinträchtigt sein¹. Dies gilt auch für die weitere Bootsbesatzung, die jederzeit in der Lage sein muss, alle Kommandos umgehend und fehlerfrei umzusetzen.

(4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

§ 2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

(1) Kinder und Jugendliche müssen mindestens im Besitz des „Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze“ sein. Die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich bestätigen, dass das Kind im Besitz des Schwimmabzeichens ist und am Rudersport teilnehmen darf.

(2) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste müssen mindestens auf dem Niveau des „Deutschen Schwimmabzeichens Bronze“ oder des alten Freischwimmerabzeichens schwimmen können.

¹ Wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr ein Ruderboot führt, gilt als absolut fahruntüchtig; mit einer Blutalkoholkonzentration unter 0,5 Promille im Blut befindet man sich im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit. Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren sind möglich.

(3) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports müssen alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, ihre Schwimmfähigkeit nach Abs. 2 bestätigen.

(4) Vereinsmitglieder und Gäste, die nicht über die in den Abs. 1 und 2 geforderte Schwimmfähigkeit verfügen, müssen im Ruderbetrieb unaufgefordert ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste tragen². Über die Nutzung von Rennbooten und Einern entscheidet bei diesem Personenkreis der Vorstand.

(5) Für den unvorhergesehenen Bedarf stellt der Verein zwei Westen zur Verfügung, die in der Bootshalle deponiert werden.

(6) Alle Ruderer haben den Entscheidungen des Bootsobmanns Folge zu leisten. Sie weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

§ 3. Anforderungen an Steuerleute ³

(1) Steuerleute erhalten die Berechtigung zum Steuern eines Bootes (Steuerberechtigung) nach einem Lehrgang des Vereins oder des Deutschen Ruderverbandes, wenn dieser mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Steuerleute müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und das Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V. kennen.

(3) Wenn die Funktion des Steuermanns und des Obmanns innerhalb eines Bootes von verschiedenen Personen ausgeübt werden, haben die Anordnungen und Kommandos des Bootsobmanns Vorrang vor jeder Ansage des Steuermannes. Dies setzt zwingend voraus, dass die Funktion des Obmanns in jedem Fall vor Fahrtantritt eindeutig geklärt wird.

(4) Lässt der Bootsobmann im Ausnahmefall eine Person steuern, die keine Steuerberechtigung hat, mit den Besonderheiten des befahrenen Gewässers nicht vertraut ist oder von deren Steuerfähigkeit er nicht überzeugt ist, so muss er diese Person ständig einweisen.

(5) Im Bootshaus hängt eine aktuelle Liste der Steuerleute des Ruder-Vereins Nienburg e.V. aus. Dieser Personenkreis ist auch befugt, die Funktion des Bootsobmanns in einem Boot wahrzunehmen (vgl. auch § 4).

² Dieser Regelung kommt eine hohe Bedeutung zu, da das Hausrevier des Rudervereins Nienburg ein fließendes Gewässer und darüber hinaus eine Bundeswasserstraße ist.

³ In Schifffahrtsstraßenordnungen: Rudergänger

4. Anforderungen an Bootsobleute ⁴

- (1) Bootsobleute nehmen für ihre Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- (2) Sie überprüfen in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft für die in Aussicht genommene Fahrt.
- (3) Bootsobleute müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und das Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V. kennen. In ihrem Boot sind sie für die Einhaltung verantwortlich.
- (4) Sie entscheiden insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- (5) Sie haben an Bord die Entscheidungskompetenz.
- (6) Sie melden Unfälle unverzüglich an den Vorstand.
- (7) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (8) Die Befähigung als Steuermann (vgl. § 3) berechtigt zur Wahrnehmung der Funktion eines Bootsobmanns.
- (9) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (10). Bootsob- und Steuerleute sind verpflichtet, an den vom Verein angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere der Wasserschutzpolizei teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5. Anforderungen an Trainer und Ausbilder

- (1) Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
- (2) Sie stellen sicher, dass sie selbst und die Teilnehmenden über Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen informiert sind und diese befolgen. Sie müssen unter Abwägung der vorherrschenden örtlichen Bedingungen entscheiden, ob ein sicherer Ruderbetrieb unter den konkreten Gegebenheiten möglich ist.
- (3) Sie bilden Steuerleute, auch im Hinblick auf die Funktion als Bootsobmann, und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports im Auftrag des Ruder-Vereins Nienburg e.V. aus.

(4) In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 4 definierten Aufgaben und Befugnissen für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

§ 6. Beschreibung des Hausrevieres

(1) Das Hausrevier umfasst folgende Bereiche der Weser:

- a. wesenabwärts von km 267,2 bis km 277,2 (Wehr Drakenburg);
- b. Nienburger Hafen
- c. wesenaufwärts von km 267,2 bis km 252,0 (Wehr Landesbergen);
- d. Große (Liebenauer) Aue von der Mündung in die Weser (km 263,1) bis Liebenau.

(2) Für das Hausrevier gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 7. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

(1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Ist das elektronische Fahrtenbuch defekt, so hat eine handschriftliche Eintragung in das beiliegende Fahrtenbuch zu erfolgen.

(2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.

(3) Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Ein Fahrtabbruch kann in Abhängigkeit von der Wetteränderung in einer unverzüglichen Rückkehr zum Bootshaus oder auch in einem sofortigen Anlegen an der nächsten dazu geeigneten Gelegenheit bestehen.

(4) Im Falle einer Havarie oder Kenterung ist die Personenrettung vorrangig. Der Bootsobmann muss abwägen, ob der Verbleib am Boot oder das schnelle Erreichen des Ufers die beste Lösung ist. Wie die Sicherung des Bootsmaterials erfolgen kann, ist vom Bootsobmann auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten zu entscheiden.

(5) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. Volljährigen Ruderern wird das Tragen einer Rettungsweste bei diesen Bedingungen empfohlen.

(6) Bei Hochwasser sollte wegen der damit verbundenen Gefahren (z.B. starke Strömung, Treibgut) nur von sehr erfahrenen Mannschaften gerudert werden. Dabei handeln die Mannschaften auf eigene Gefahr. Sie übernehmen sämtliche Haftung für das eigene Wohl und das Rudermaterial. Ist der Stegzugang überflutet, ist das Rudern untersagt. Der Vorstand kann im konkreten Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(7) Das Rudern bei Dunkelheit ist nur mit der vorgeschriebenen Beleuchtung erlaubt. Der Verein stellt keine Beleuchtungseinrichtungen zur Verfügung.

§ 8. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers mit vereinseigenen Booten sind vom Ruderwart oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Mit der Genehmigung nach Abs. 1 werden auch die Bootsobleute und der Fahrtenleiter für die jeweilige Fahrt festgelegt.
- (3) Der Fahrtenleiter muss sich vor Fahrtantritt über eventuelle besondere gesetzlichen Regelungen und die weiteren Besonderheiten des zu befahrenen Ruderreviers informieren.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 - 6 gelten sinngemäß auch für Fahrten außerhalb des Hausreviers.

§ 9. Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Ruder-Verein Nienburg e.V. beruft spätestens 1 Monat nach In-Kraft-Treten dieses Konzepts einen Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Der Sicherheitsbeauftragte prüft regelmäßig, ob das Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V. umgesetzt wird. Er kann auf Verstöße unmittelbar und selbst hinweisen oder dies dem Vorstand überlassen.
- (2) Der Sicherheitsbeauftragte trägt hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen keine Verantwortung; er ist aber verpflichtet, die Einhaltung nach eigenem Ermessen regelmäßig oder unregelmäßig zu prüfen und den Vorstand über seine Feststellungen in jedem Fall zeitnah zu unterrichten.

§ 10. Schlussbestimmungen

- (1) Der erweiterte Vorstand des Ruder-Vereins Nienburg e.V. hat dieses Sicherheitskonzept in seiner Sitzung am 03.11.2015 einstimmig beschlossen. Es wird allen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und zusätzlich in der Bootshalle und am schwarzen Brett ausgehängt. Vom Zeitpunkt des Aushangs an ist es für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Um auf neue oder veränderte Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können, wird das Sicherheitskonzept des Ruder-Vereins Nienburg e.V. bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben. Die Unterrichtung der Mitglieder erfolgt entsprechend Absatz 1.
- (3) Das Sicherheitskonzept ist auf der Vorstandssitzung am 08.12.2015 mit der überarbeiteten Ruderordnung zusammengefasst worden.

Ruderordnung des Ruder-Vereins Nienburg e.V.

1. Verantwortlichkeit

Bootsführer/Obmann i. S. § 1.02 BinSchO ist im Regelfall der Steuermann, bei ungesteuerten Mannschaftsbooten der Schlagmann.
Soll davon abgewichen werden, ist dieses vor Fahrtantritt abzusprechen und im Fahrtenbuch zu vermerken.

Verantwortlich im Rechtssinne ist der Obmann.

Ausnahmen können vom Ruderwart im Einzelfall - insbesondere zu Ausbildungszwecken - genehmigt werden.

Anweisungen des Obmannes sind unbedingt zu befolgen.

2. Bootsbenutzung

Grundsätzlich stehen alle Vereinsboote den Mitgliedern zur Verfügung.

Die Vorschriften über den Obmann sind dabei zu beachten.

Rennboote stehen grundsätzlich für Trainingsrunderer zur Verfügung, soweit sie nicht für den Allgemeinbetrieb ausdrücklich freigegeben sind (siehe Aushang).

3. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind beim Ruderwart unter Angabe des Fahrtenleiters und den geplanten Booten anzumelden und von ihm zu genehmigen.

Der Fahrtenleiter hat sich die notwendige Sachkunde über die zu befahrenden Gewässer zu verschaffen und die Teilnehmer entsprechend einzuweisen.

Wanderfahrten von drei Tagen und länger sind mit einer Frist von mindestens 1 Monat anzumelden. Andere Fahrten sind grundsätzlich 1 Woche vorher anzumelden.

Spontane Tagesfahrten kann der Ruderwart genehmigen, soweit Belange des Sports nicht beeinträchtigt werden.

Die Boote sind nach Ende der Fahrt umgehend zum Bootshaus zurück zu bringen. Wird dagegen verstoßen, kann der Ruderwart für einen Rücktransport durch Dritte sorgen, die Kosten gehen zu Lasten des Fahrtenleiters.

4. Hochwasser/äußere Bedingungen

Bei Hochwasser gilt ein grundsätzliches Verbot das Gewässer zu befahren.

Ausnahmen kann der Ruderwart für gesteuerte Boote zulassen.

Ungesteuerte Boote dürfen nur mit Begleitboot fahren.

Voraussetzung für die Genehmigung von Ausnahmen ist, dass die Boote auch gegen den Strom gerudert werden können.

Bei Nebel und Sichtweiten unter 100 m gilt ein allgemeines Verbot den Fluss zu befahren. Fahrten sind ggf. abubrechen.

Entsprechendes gilt für gefährliche Witterungsverhältnisse wie Eisgang, Gewitter u.ä.

5. Meldepflichten

Boots- und Materialschäden sind nach Ende der Fahrt unverzüglich im Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden (siehe Box). Entsprechendes gilt für besondere Vorkommnisse.

Bei Gefährdung des Boots/der Ruderer durch Dritte ist - soweit möglich - die WaPO unter der Ruf-Nr. 0 50 21/9 68 99-0 zu benachrichtigen.

Entsprechendes gilt auch für Feststellungen sonstiger Art, die die Sicherheit auf dem Wasser beeinträchtigen (größeres Treibgut, Ölfilm u.ä.).

6. Umkleideräume

Umkleideräume sind kein Lagerraum. Sportbekleidung ist nach dem Rudern mitzunehmen. Der Verein behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen und Hinterlassenschaften nach Vorankündigung zu entsorgen.

7. Jugendschutz

Fahrtenleiter und Obleute haben sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über den Genuss von alkoholischen Getränken beim Ruderbetrieb eingehalten werden. Auf den diesbezüglichen Aushang im Clubraum wird verwiesen. Dieses gilt grundsätzlich auch für alle Erwachsenen im Rahmen von Veranstaltungen.

8. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen können vom Ruderwart mit einer Sperre von bis zu 4 Wochen geahndet werden. Über weitergehende Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Gegen Anordnungen des Ruderwartes kann innerhalb von 5 Tagen nach Verhängung der Sperre die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB beantragt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg, den 03.11. und 08.12.2015

gez. Ulrich Weber

gez. Sylvia Kühl-Bahlmann

gez. Jörg Bahlmann

gez. Heinz Schwithal

gez. Manfred Dicke